

- b) das zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es unverzollt ist, zu verzollen;
- c) die etwa zu anderen als den gestatteten genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleum sind vor dem Verbrauch zu verzollen;
- d) die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unzulässig.
- B. Für die unter Ziffer 1 b aufgeführten gewerblichen Anlagen:
- a) es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrolle zu beziehen;
- b) die fabrikmäßige Gewinnung von Leuchtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchtgas od. Schmieröl aus Petroleum ist unzulässig;
- c) die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrolle. Dasselbe gilt, insofern nicht die in Ziffer 5 A und B erwähnten Abfertigungsleichterungen zugestanden werden, für diejenigen Destillate, welche an zu deren zollfreiem Bezug berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzt werden;
- d) die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeföhrten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 Kilogramm Destillate brutto 125 Kilogramm Petroleum von der zur Aufschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;
- e) behufs der Ermittlung des Nettogewichts der auszuführenden z. Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf Weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden.
5. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch anderen als den unter Ziffer 1 a aufgeführten gewerblichen Anlagen die Begünstigung zu gewähren, Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden behufs der Verwendung für gewerbliche Zwecke als Lösungs- oder Extraktionsmittel aus Petroleumraffinerien und chemischen Fabriken, welche sich im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befinden, mit der Wirkung beziehen zu dürfen, daß diesen Raffinerien z. für das zur Herstellung der Destillate verwendete ausländische Petroleum Zollfreiheit gewährt wird.
- A. Auf gewerbliche Anlagen, in welchen leichte Petroleumdestillate zu Lösungs- oder Extraktionszwecken dienen, finden bei Gewährung obiger Begünstigung die Bestimmungen unter Ziffer 2 und

- 4 A c und d gleichmäßige Anwendung. Im Übrigen ist vorzuschreiben,
- a) daß der Inhaber der betreffenden gewerblichen Anlage sich für jedes Kalenderjahr bei dem Bezirks-Hauptamt einen Erlaubnisschein zu erwirken hat, in welchem die Gattung und die höchste Menge der von ihm im Laufe des Jahres zu beziehenden Petroleumdestillate und deren Verwendungszweck anzugeben ist,
- b) daß die Destillate direkt aus einer im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befindlichen Raffinerie z. bezogen werden müssen und
- c) daß jede Bestellung solcher Destillate schriftlich unter Beifügung des Erlaubnisscheins zu erfolgen hat.
- B. Seitens der Inhaber der Petroleumraffinerien z. sind die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechtigte gewerbliche Anlagen abzugebenden Destillate nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischen Petroleums bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnisscheins schriftlich anzumelden. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnisschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats, sowie dasjenige Quantum Petroleumdestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benutzt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Anmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrolle des Betriebs der Raffinerie z. beauftragten Oberbeamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vergl. Ziffer 2) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.
- Eine Kontrolle des richtigen Eingangs der zur Versendung angemeldeten Petroleumdestillate bei der zum Empfang berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrolle der letzteren beauftragten Beamten von den Eintragungen in die Erlaubnisscheine Kenntnis nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.
6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

Zölle.

Tariffragen.

Aus der Generalverordnung der k. g. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion, Tariffragen betreffend, dd. Dresden, den 23. 11. 1885 Nr. 4713 B.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif- Nr.	Bemerkungen.
1.	Chamit, (Anstrichmasse zum Schutz gegen Feuersgefahr)	51	als Wasserglas, welches den Hauptbestandtheil der Waare bildet.
2.	Feuerlöschgranaten (sogenannte Hayward'sche)	zollfrei	dieselben enthalten außer zollfreien Bestandtheilen nur ein ganz geringes Quantum von Chlorinatrium, T.-Nr. 25t, welches auf die Tarifirung keinen Einfluß hat.